



Fragen und Antworten zur Lohnfortzahlungspflicht und Testkosten bei Vorliegen eines Corona Verdachts (Stand 24. Juni 2020)

1. *Darf ich noch arbeiten gehen, wenn ich von der SwissCovid App über einen Kontakt mit einer infizierten Person benachrichtigt werde?*

Wenn Sie Symptome haben, machen Sie den Coronavirus-Check im Internet (<https://check.bag-coronavirus.ch/screening>) und folgen Sie der Empfehlung des Checks oder wenden Sie sich telefonisch an eine Gesundheitseinrichtung. **Wenn Sie keine Symptome haben, können Sie arbeiten gehen.** Befolgen Sie weiterhin strikt die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln und beobachten Sie Ihre Gesundheit.

2. *Wenn ich eine Warnmeldung von der SwissCovid App erhalte, wie schnell sollte ich meinen Arbeitgeber informieren?*

Wer mindestens 15 Minuten und in einem Abstand unter zwei Meter mit positiv getesteten Personen Kontakt hatte, erhält eine Benachrichtigung, falls dieses Kontaktereignis in der infektiösen Phase war. Man wird aufgefordert, die in der App genannte Infoline Coronavirus anzurufen, um die weiteren Schritte abzuklären. **In der Regel ist niemand verpflichtet, den Arbeitgeber über einen Kontakt mit einer infizierten Person zu informieren.** Sollte man sich aber aufgrund der Abklärungen in freiwillige Quarantäne begeben, wäre der Arbeitgeber selbstverständlich zu benachrichtigen.

3. *Wer bezahlt den Lohn, wenn ich mich aufgrund eines Kontakts mit einer infizierten Person freiwillig in Quarantäne begeben?*

Der Arbeitgeber ist bei einer freiwilligen Quarantäne nicht zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Somit hat man in diesem Fall keinen Anspruch auf den Lohn.

4. *Wer bezahlt den Lohn, wenn mein Arbeitgeber mich aufgrund eines Kontaktes mit einer infizierten Person auffordert zu Hause zu bleiben, obwohl ich keine Symptome aufweise?*

Wenn der Arbeitgeber anordnet, dass man – auch ohne Symptome aufzuweisen – zu Hause bleiben soll, dann ist dieser weiterhin zur Lohnzahlung verpflichtet.

5. *Wer bezahlt den Lohn, wenn der Arzt oder die kantonale Behörde eine Quarantäne anordnet?*

Personen, die sich in einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantäne befinden, haben Anspruch auf eine Entschädigung durch die Erwerbsersatzordnung (EO), wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind) und einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Quarantänemassnahme muss mit einem ärztlichen Attest oder mit der behördlichen Anordnung belegt werden. Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet worden sind. Der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz endet jedoch in jedem Fall spätestens am 16. September 2020. Nach diesem Datum können daraus keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

6. *Wer bezahlt den Lohn, wenn ich an Corona erkrankt bin?*

Wenn man positiv auf das Corona Virus getestet worden ist, wird man vom Arzt krankgeschrieben und erhält ein entsprechendes Arztzeugnis. Dann greift die übliche Lohnfortzahlungspflicht nach Art. 324a OR und die darin anwendbaren Regelungen (Lohnfortzahlung nach Skalen durch den Arbeitgeber oder allenfalls Taggeldzahlungen durch die Krankentaggeldversicherung).



7. *Hat man Anrecht auf einen Test, wenn man von der SwissCovid App eine Meldung erhalten hat, dass man Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte? Und wer bezahlt diesen Test?*

Personen, welche via SwissCovid App eine Meldung erhalten, dass sie engen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, sollen sich testen lassen. Die Kosten dafür werden ab dem 25. Juni 2020 vom Bund getragen.

8. *Muss der Arbeitgeber den Test bezahlen, wenn dieser anordnet, dass man sich aufgrund eines Kontaktes mit einer infizierten Person ohne Vorliegen von Symptomen testen lassen muss?*

In diesem Fall hat der Arbeitgeber den Test zu bezahlen, wenn dieser überhaupt vorgenommen wird.

9. *Wer bezahlt den Test, wenn man sich freiwillig zum Schutze anderer Arbeitnehmer auf das Corona Virus testen lassen möchte?*

Bei einem freiwilligen Test, ohne dass man Symptome aufweist, hat man die Kosten selber zu tragen, eventuell können diese ebenfalls über die Krankenkasse abgerechnet werden. Dies müsste mit der entsprechenden Krankenkasse abgeklärt werden.